

33.6. Der Wachschichtleiter ist nicht befugt, ohne Verständigung des Leiters

- Angehörige vom Dienst zu befreien,
- Veränderungen in der Anzahl und Art der Wach- und Sicherungskräfte und der Postenbereiche vorzunehmen.

Bei erforderlichen Veränderungen aufgrund der politisch-operativen Lage im Verantwortungsbereich, ist der Leiter der Abteilung nachträglich zu verständigen.

33.7. Aufgaben des Wachschichtleiters bei Auslösung von Alarm:

- Die Auslösung von Alarm erfolgt auf Anweisung des Ministers oder seiner Stellvertreter, in den Bezirken durch den Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen oder seiner Stellvertreter sowie durch den Leiter der Abteilung und dessen Stellvertreter.
- Der Wachschichtleiter löst selbständig Alarm bei:

Überfälle auf das Dienstobjekt,
festgestellten Gefangenen- und Inhaftiertenausbrüchen,
Ausbruch von Feuer,
Überfälle auf Wach- und Sicherungsposten,
Situationen, die besondere Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung und Aufrechterhaltung der Sicherheit erfordern

aus.

- Bei Auslösung von Alarm ist der Leiter der Abteilung, der Leiter der Abteilung IX, der OvD des MfS bzw. der OvD der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen zu benachrichtigen.
- Bei Alarmzustand führt der Wachschichtleiter alle Maßnahmen entsprechend des Alarmplanes durch und trägt den Alarm berichtsmäßig in das Dienstnachweisbuch ein.